www.setter.at



Der Wesenstest

des Österreichischen Setter Clubs für English-, Gordon-, Irish Red- und Irish Red & White Setter

1 - Zweck des Wesenstests

Der Setter ist ein idealer Familien- und Begleithund, der allen erdenklichen Alltagssituationen sicher gewachsen sein soll. Seine Freundlichkeit und Sicherheit im Umgang mit Menschen sind unverzichtbare Rassemerkmale, genauso wie die Veranlagung zum Vorstehhund. Da es als erwiesen gilt, dass sich psychische Anlagen ebenso vererben wie physische, kommt der wesensmäßigen Selektion des Zuchthundes eine besondere Bedeutung zu.

Um den Wesensstandard des Setters zu gewährleisten, ist eine dementsprechende Überprüfung des Junghundes erforderlich. Dies soll durch den Wesenstest, unter Berücksichtigung der besonderen rassetypischen Veranlagung des Setters, erfolgen. Der Wesenstest ist eine der Grundvoraussetzungen zur Zucht.

2 - Veranstaltung des Wesenstests

- 1. Der Wesenstest sollte nach Möglichkeit bis zu 2 Mal im Jahr abgehalten und die Termine rechtzeitig im Setter-Magazin und im Internet bekannt gegeben werden.
- 2. Der Vorstand beauftragt einen verantwortlichen Prüfungsleiter mit der Organisation.
- 3. Die Meldung ist durch den Eigentümer oder Führer des betreffenden Hundes einzureichen.
- 4. Der Hund soll geschlechtsreif und muss mindestens 9 Monate alt sein.
- 5. Er sollte von der Person geführt werden, zu der die engste Bindung besteht. Der Hundeführer muss spätestens im Jahr der Prüfung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Eine Vorstellung des Hundes durch mehrere Bezugspersonen ist nicht gestattet, da dies den Ablauf der Prüfung erschwert.
- 6. Vor Testbeginn muss der Eigentümer/Führer dem Prüfungsleiter Original-Ahnentafel und Impfpass aushändigen. Der Hundeführer hat für die zweifelsfreie Identifizierung des Hundes selbst Sorge zu tragen. Geschieht dies nicht, besteht unter Verfall des Nenngeldes kein Anspruch auf Prüfung des betreffenden Hundes.
- 7. Der Wesenstest wird von einem Richterkollegium, bestehend aus 3 Personen, abgenommen. Die Angehörigen dieses Kollegiums werden vom Vorstand kurz vor Abhaltung des Wesenstests bestimmt. Besitzer und deren Angehörige, sowie Züchter von Hunden, die am Wesenstest teilnehmen, dürfen dem jeweiligen Richterkollegium nicht angehören.
- 8. Züchter, Ausbilder bzw. Personen, die einem Hund vertraut sind, sollten bei dessen Prüfung nicht als Helfer fungieren.
- 9. Das Testgelände der Feldarbeit soll allen Hunden unbekannt sein.

Österreichischer Setter Club ZVR-Zahl: 883487939 Büro: A-2203 Großebersdorf, Reinberggasse 2a, Tel. & Fax: +43 (0)2245 83 908 Setter-Point: 2113 Karnabrunn, Nr. 64 – Am Bahnhof e-mail: club@setter.at, Internet: www.setter.at

www.setter.at



3 - Durchführung des Wesenstests

- 1. Der Hundeführer hat nur vor Beginn des Wesenstests die Möglichkeit, die Nennung seines Hundes zurückzuziehen (unter Verfall des Nenngeldes).
- 2. Ein Wesensrichter ist verpflichtet, Bedenken bezüglich der Teilnahme eines Hundes am Wesenstest (z.B. kurzfristiger Besitzerwechsel...) dem Hundeführer vor dem Testbeginn mitzuteilen.
- 3. Es liegt im Ermessen des Richterkollegiums, einen Hund in jeder Phase des Wesenstestes zurückzustellen:
 - 1. wenn sich ein bis dahin als sicher gezeigter Hund nicht auf den Rücken legen lässt 2. wenn sich ein Hund - während des Wesenstests - verletzt.
- 4. Ein nicht bestandener Wesenstest kann wiederholt werden. Hierbei muss jedoch der gesamte Test wiederholt werden. Das Nachbringen einzelner Gegenstände des Tests ist nicht zulässig.
- 5. Das Richterkollegium kann den Test abbrechen, wenn der Hund eine oder mehrere der Eigenschaften, die zum Nichtbestehen führen, stark ausgeprägt zeigt, und wenn eine Fortsetzung des Tests eine unverantwortliche Belastung für den Hund darstellt. Der Test gilt dann als nicht bestanden.
- 6. Die Entscheidungen des Richterkollegiums erfolgen nach einfacher Mehrheit.

4 - Ablauf des Wesenstests

- Der Hund wird vom Hundeführer geführt bei den einzelnen Prüfungsfächern wird generell ohne Futter gearbeitet. Im Anschluss daran bzw. zwischen den Prüfungsfächern steht dies frei.
- 1. Befragung alle Teilnehmer stehen in einer Gruppe. Die Richter fragen jeden einzelnen Hundeführer bzgl. seines Hundes. Hierbei ist der Hund angeleint.
- 2. Spaziergang die Gruppe geht gemeinsam nach anfänglicher Aufforderung ohne weitere Kommandos. Die Hunde sollen dabei freudig und mit Interesse an der Umwelt ca. 100 bis 200 m an der Leine gehen. Hierbei wird auch das Verhalten in der Hundegruppe beurteilt.

Ab jetzt Einzelvorführung:

- 3. Nasenarbeit der Hund soll der von seinem Hundeführer ausgelegten Wild-Schleppe folgen und den in ca. 20-30 m Entfernung abgelegten Gegenstand selbstständig finden
- 4. Anzeigen der Hund wird auf freiem Feld (mit Feldleine oder ohne Leine) geführt. Kommt ein Hund auf festliegendes Haar- oder Federwild (kann auch ausgelegt sein), soll er diesem so lange fest vorstehen oder vorliegen, bis der Hundeführer in ruhiger Gangart herangekommen ist. Ein Markieren (kurzes Stutzen) wird nicht als vollwertiges Vorstehen gewertet, zeigt aber ebenso Ansätze der Veranlagung zum Vorstehhund. Verleugnet der Hund nachweislich wiederholt vorhandenes Wild (Blinker) oder steht er dauernd vor, ohne Wild vor sich zu haben (Blender), kann die Grundveranlagung zum Vorstehhund nicht genügend festgestellt werden.
- 5. Spiel mit dem Hundeführer der Hundeführer fordert den Hund zum Spiel auf. Entweder mit oder ohne Gegenstand. Der Hund soll sich hierbei interessiert und freudig am Geschehen beteiligen.

www.setter.at



- 6. Spiel mit Fremdpersonen immer nur einzelne Fremde spielen mit dem Hund. Sowohl mit weiblichen, als auch männlichen Personen, wobei sich der Hund berühren lassen soll.
- 7. Rückenlage der Führer legt den Hund möglichst sanft auf den Rücken, notfalls kann dies auch einer der Wesensrichter durchführen.
- 8. Fußgängerzone Hund soll an eine Menschengruppe (5-15 Personen), durch und rundherum geführt werden.
- 9. Kreis 5 bis 15 Personen stehen im Kreis und schließen diesen, indem sie langsam zueinander gehen. Hund und Hundeführer stehen in der Mitte. Danach öffnen sie den Kreis wieder und schließen ihn erneut, indem sie schnell zueinander gehen. Es wird dabei jedoch weder gerannt, noch gesprungen oder dabei in die Hände geklatscht. Jede Bedrohung des Hundes ist zu unterlassen.

Alle Teilnehmer hintereinander:

- 10. Parcours optische und akustische Reize, sowie Hindernisse (insg. 6 bis 10) Die Entfernung der einzelnen Gegenstände muss mind. 5 m zueinander betragen
- 11. Schuss Um die Schussfestigkeit feststellen zu können, werden mit einem Schreckschusskaliber 9mm oder mit einer Jagdflinte aus mindestens 30 m Entfernung ein oder zwei Schüsse abgegeben. Die Hunde werden hierbei in der Gruppe an der Leine geführt und in Bewegung gehalten. Bei Abgabe des oder der Schüsse soll der Hund keinerlei Scheue zeigen. Eine bloße Reaktion auf den Schuss ist kein Grund für eine negative Bewertung.

5 - Wesenstest-Bestimmungen

- 1. Der zu prüfende Hund muss alle auf dem Beurteilungsblatt aufgeführten Teile des Tests absolvieren.
- 2. Ergänzende Testsituationen können vom Richterkollegium bei Bedarf eingefügt werden.
- 3. Der Hund besteht den Wesenstest nicht, wenn eine der folgenden Eigenschaften in sehr ausgeprägtem (++) Maße oder zwei in ausgeprägtem Maße (+) oder 3 dieser Eigenschaften mehr oder weniger (+/-) vorhanden sind: Ängstlichkeit, Scheue, Nervosität, angstbedingte Schärfe, sicherheitsbedingte Schärfe, Kampftrieb.

6 - Eintragung und Berichterstattung

- 1. Die Beurteilung bezüglich des Verhaltens des Hundes während des Tests wird vom Richterkollegium in das Beurteilungsblatt eingetragen. Das Urteil wird dem Hundeführer erläutert. Das unterfertigte Beurteilungsblatt wird an das Zuchtbuchamt weitergeleitet.
- 2. Über das Prüfungsergebnis wird vom Veranstalter ein Zeugnis ausgestellt. Dieses Zeugnis ist von allen Mitgliedern des Richterkollegiums, sowie vom Prüfungsleiter zu unterfertigen und dem Hundeführer bzw. dem Besitzer auszuhändigen.

7 - Ordnungsvorschriften

- 1. Das Richterkollegium trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Wesenstests; der Prüfungsleiter für die Organisation.
- 2. Alle am Wesenstest teilnehmenden Personen müssen den Anordnungen des Richterkollegiums und des Prüfungsleiters Folge leisten.

www.setter.at



- 3. Hunde, die nicht geprüft werden, sind in gebührendem Abstand zum Gelände zu halten, um die ordnungsgemäße Durchführung des Tests nicht zu behindern.
- 4. Befangenheitsklausel: Ein Wesensrichter darf die Durchführung eines Wesenstestes für einen einzelnen Hund ablehnen, wenn sich für den Wesensrichter, die Person des Führers bzw. des Eigentümers oder aus seinen Kenntnissen über den Hund heraus wichtige Gründe ergeben, sich für befangen zu halten.
- 5. Ein Prüfungsleiter darf auf einer von ihm geleiteten Prüfung keinen Hund führen.
- 6. Falls das festgesetzte Nenngeld für einen Hund nicht bis zum Nennungsschluss beim Prüfungsleiter eingegangen ist, besteht ebenfalls kein Anspruch auf Zulassung zum Wesenstest.
- 7. Das Nenngeld für gemeldete, aber nicht erschienene bzw. nicht geprüfte Hunde wird nicht zurückgezahlt.
- 8. Vom Wesenstest kann nach Ermessen des Wesensrichters, unter Verlust des Nenngeldes, ein Hund ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) bei der Nennung wissentlich falsche Angaben gemacht wurden,
 - b) der Hund bei Aufruf nicht anwesend ist,
 - c) der Hundeführer sich nicht an die Anweisungen des Wesensrichters und Prüfungsleiters hält.
- 9. Nicht geprüft werden:
 - a) Hunde, die jünger sind als 9 Monate,
 - b) läufige Hündinnen,
 - c) kranke oder verletzte Hunde,
 - d) Hunde, deren Verhalten durch Medikamente (z.B. Reisetabletten) beeinträchtigt sein könnte. Ebenfalls dürfen Hunde, die am selben Tag bzw. Wochenende auf einer Arbeitsprüfung oder Begleithundeprüfung geführt wurden, nicht geprüft werden.

8 - Zur Prüfung mitzubringen sind:

- Pedigree
- Impfpass
- Fährtenleine
- Spielzeug
- festes Schuhwerk (event. Gummistiefel)

Fassung vom 12.9.2007